

# **S a t z u n g**

**des Vereins Gegenwind Bad Orb e.V.**

**mit Sitz in 63619 Bad Orb**

**Stand: 22. 05. 2018**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1. Der Verein führt den Namen

**Gegenwind Bad Orb e.V.**

1.2. Der Sitz des Vereins ist 63619 Bad Orb.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Vereinszwecke**

2.1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

Förderung der öffentlichen Gesundheit, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

2.2.1. Schutz der menschlichen Gesundheit vor den Auswirkungen von Industrieanlagen.

2.2.2. Untersuchung der Auswirkungen von Windkraft auf Mensch und Tier.

2.2.3. Unterstützung der Politik bei der Beschaffung von objektiven Informationen über die Auswirkungen von Windkraft und anderen regenerativen Energien.

2.2.4. Maximal mögliche Erhaltung des Waldes im Naturpark Spessart innerhalb der Gemeindegrenzen von Bad Orb, des Gutsbezirk Spessart, Bad Soden-Salmünster, Jossgrund, Steinau an der Straße, Biebergemünd, Linsengericht, Flörsbachtal, Schlüchtern, Sinntal, Obersinn, Mittelsinn, Burgsinn, Fellen, Aura einschliesslich Deutelbach, des Staatsforsts Burgjoß, Bezirk Forstamt Schlüchtern, des Forsts Aura für Bürger, Besucher sowie Fauna und Flora.

2.2.5. Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsrisiken regenerativer Energien, insbesondere Windkraft.

2.2.6. Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes bis zur Klärung, ob Windkraftanlagen für die Bürger und die Besucher des Naturparks Spessart mit den unter 2.2.4 definierten Gemeindegrenzen gesundheitsgefährdend sind; übergangsweise bis zu dieser Klärung die Forderung und Durchsetzung eines mindestens vier Kilometer großen Abstands von Windkraftanlagen zur nächst möglichen Bebauung.

- 2.2.7. Das Erheben von Klagen zur Durchsetzung der Ziele des Vereins sowie die personelle Unterstützung von anderen, betroffenen Klägern mit Rat und Tat und der Zurverfügungstellung von Gutachten und Informationen.
- 2.2.8. Unterhaltung einer Website zum Zwecke der umfassenden Information der Bevölkerung und Eröffnung einer den Zielen dieser Satzung fördernden Kommunikation.
- 2.2.9.
- 2.2.10. Kooperation mit dem Main-Kinzig-Kreis, dem Landkreis Main-Spessart, dem Land Hessen, dem Land Bayern sowie der Bundesrepublik Deutschland zur Durchsetzung der Ziele dieser Satzung.
- 2.2.11. Unterstützung anderer, regionaler Organisationen mit zu dieser Satzung deckungsgleichen Zielen.
- 2.2.12. Begründung und Aufrechterhaltung von Mitgliedschaften in anderen Vereinen, die die Zwecke dieser Satzung verfolgen, solange auch diese gemeinnützig im Sinne von Ziffer 3. dieser Satzung sind.

### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Erreichung der Vereinszwecke aufgewandt werden, werden auf Antrag erstattet. Das gilt auch für Vorstandsmitglieder.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigt werden.
- 3.5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins gemäß Ziffer 2. oder die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 10.4. dieser Satzung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinn darf nicht beeinträchtigt werden.

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu stellen.

- 
- 4.2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- 4.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit spätestens binnen 1 Monat nach Eingang des Antrages und unterrichtet den Beitrittswilligen durch schriftliche Mitteilung.
- Im Falle einer Ablehnung des Antrags ist kein Rechtsmittel gegeben; jedoch kann ein Mitglied des Vereins in der nächsten regulären Jahreshauptversammlung über die Aufnahme abstimmen lassen. Dieses Abstimmungsergebnis ist dann endgültig.
- 4.4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.6. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 4.7. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

## **5. Ausschluss**

- 5.1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, welches
- 5.1.1. sich schwerer und ernsthafter Vergehen gegen den in Ziffer 2. bestimmten Zweck des Vereins zuschulden kommen lässt,
- 5.1.2. das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines seiner Mitglieder in schwerer und ernsthafter Weise verletzt,
- 5.1.3. den Vereinsfrieden erheblich stört,
- 5.1.4. nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit vierwöchigem Abstand seine rückständigen Beiträge nicht leistet.
- 5.2. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied wird vom Vorstand schriftlich unterrichtet.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

- 6.1. Die regelmäßigen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
- 6.2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, der der Aufnahme folgt.

- 6.3. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats des die Mitgliedschaft beendenden Ereignisses. Vorausgezahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.
- 6.4. Auf Antrag kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Stundung, Ermäßigung oder auch Erlass der Mitgliedsbeiträge gewähren.
- 6.5. Beiträge sollen vom Konto des Mitglieds abgebucht werden.

## **7. Organe**

Organe des Vereins sind

- 7.1. der Vorstand (Ziffer 8.);
- 7.2. Die Mitgliederversammlung (Ziffer 9.).

## **8. Vorstand, Vertretungsbefugnis**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus
  - 8.1.1. dem Vorsitzenden,
  - 8.1.2. 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 8.1.3. dem Schatzmeister,
  - 8.1.4. und bis zu 6 Beisitzer, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind
- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.4. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - 8.4.1. Führung der laufenden Geschäfte,
  - 8.4.2. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen nebst Tagesordnung,
  - 8.4.3. Bestimmen eines Versammlungsleiters und eines Protokollanten in einer Mitgliederversammlung, welche auch Vorstandsmitglieder sein können,
  - 8.4.4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- 8.4.5. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- 8.4.6. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- 8.4.7. Einsetzung und Abberufung von Arbeitskreisen
- 8.4.8. Aufnahme von Ortsgruppen aus Nachbarkommunen, sofern diese eine Aufnahme wünschen
- 8.4.9. sowie sonstige Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und Gesetz.
- 8.5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder einem stellvertretendem Vorsitzenden einberufen werden.
- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder an einem Beschluss mitwirken, bedarf es zu seiner Wirksamkeit zusätzlich der vorherigen Einberufung mit 48-stündiger Frist durch Post oder e-mail.
- 8.7. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.8. Vorstandsmitglieder können ihr Amt ausnahmslos in einer regulären Mitgliederversammlung niederlegen.
- 8.9. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **9. Mitgliederversammlung**

- 9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahr einmal in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen.  
  
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 9.2.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - 9.2.2. Bericht des Vorstands,
  - 9.2.3. Jahresabschlussbericht des Schatzmeisters,
  - 9.2.4. Bericht der Kassenprüfer,
  - 9.2.5. Entlastung des Vorstands,

- 9.2.6. Wahl zweier Kassenprüfer,
- 9.2.7. Wahl von Vorstandsmitgliedern, soweit erforderlich,
- 9.2.8. Sonstiges.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 9.4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht einbezogen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Kein Mitglied kann sich bei Abstimmungen durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.
- 9.5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in der Mitgliederversammlung für jedes Mitglied des Vorstands gesondert.
- 9.6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.
- Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn sie von 10% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
- 9.7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:
- 9.8.1. Wahl von Vorstandsmitgliedern und zweier Rechnungsprüfer,
- 9.8.2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer und der Entlastung des Vorstandes,
- 9.8.3. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- 9.8.4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
- 9.8.5. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer erforderlichen Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 9.9. Die Abstimmung erfolgt offen. Es kann eine geheime Abstimmung im Einzelfall erfolgen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes zuvor von der Mitgliederversamm-

lung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird.

- 9.10. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach Wahl des Vorstandes, der hierüber zu beschließen hat, per Brief oder per E-Mail.

## **10. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

- 10.1. Eine Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins oder eine Satzungsänderung beschließen soll, ist mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- 10.3. Ist bei einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von ebenfalls drei Wochen unter Bekanntgabe des Tatbestandes einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder entscheidet.
- 10.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderinitiative Bad Orb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.  
Verliert die Kinderinitiative Bad Orb die Gemeinnützigkeit oder beschließt die Mitgliederversammlung einen anderen Empfänger, muss das Vereinsvermögen an eine Körperschaft übertragen werden, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

## **11. Eintragung, Inkrafttreten der Satzung**

- 11.1. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 11.2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 08. Juni 2018 einstimmig von den erschienenen Mitgliedern gemäß der bisher gültigen Satzung beschlossen worden. Die revidierte Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.